

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4774, 15/5242

### Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006)

#### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2005 (GVBl S. 530, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „hierbei werden“ durch die Worte „hierbei wird“ ersetzt und werden nach „Nr. 1“ die Worte „an Stelle der Einwohnerzahl die durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Jahre angesetzt, wenn diese höher ist, und werden“ eingefügt.
2. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 4 angefügt  
„(4) <sup>1</sup>Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen bayerischen Gemeinden getroffen, so können diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Gemeinden sind an den Antrag auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.“
3. In Art. 5 Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „hierbei werden“ durch die Worte „hierbei wird als Einwohnerzahl die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 maßgeblichen Einwohnerzahlen, jedoch ohne Zurechnungen, der Gemeinden im Landkreis angesetzt und werden“ ersetzt.

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Kindertageseinrichtungen,“
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „nach Abs. 1 förderfähige Zwecke“ durch die Worte „förderfähige kommunale Zwecke“ ersetzt.
5. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzmasse“ die Worte „und aus Haushaltsmitteln“ eingefügt und die Worte „jeweils 12.800 €“ durch die Worte „15.000 € je Gemeinde“ ersetzt.
6. In Art. 13 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „2000 bis 2005“ durch die Worte „2006 bis 2010“ und die Zahl „50.000.000“ durch die Zahl „30.000.000“ ersetzt.
7. Art. 13b wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „510“, in Nr. 2 die Zahl „1.990“ durch die Zahl „2.270“, in Nr. 3 die Zahl „2.670“ durch die Zahl „3.040“ und in Nr. 4 die Zahl „3.760“ durch die Zahl „4.290“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „820“ durch die Zahl „940“ ersetzt.
8. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7,65“ durch die Zahl „7,46“ ersetzt.
9. In Art. 13e wird die Zahl „91.250.000“ durch die Zahl „121.250.000“ ersetzt.
10. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird nach den Worten „maßgebend sind“ das Komma gestrichen und werden die Worte „und wie die durchschnittliche Einwohnerzahl fünf vorangegangener Jahre nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 berechnet wird,“ angefügt.
  - b) In Nr. 11 werden nach der Zahl „9“ ein Komma und die Zahl „10“ eingefügt.

#### § 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Die durchschnittliche Einwohnerzahl fünf vorangegangener Jahre nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 FAG beträgt ein Fünftel der Summe der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember der fünf dem vorvorhergehenden Jahr vorausgehenden Jahre.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
 „(2) <sup>1</sup>Die Berücksichtigung von Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl nach Art. 4 Abs. 4 FAG ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. <sup>2</sup>Der Antrag soll spätestens vier Monate vor Beginn des Jahres gegenüber der für die Festsetzung der Umlagegrundlagen zuständigen Behörde gestellt werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Tierärzte, die für die Durchführung der systematischen Kontrollen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 30 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl EU Nr. L 141 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2184/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 (ABl EU Nr. L 347 S. 61), an die Regierung von Niederbayern abgeordnet sind, werden bis zu einer Abordnungsdauer von 24 Monaten beim abgebenden Landratsamt in vollem Umfang berücksichtigt.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „nach Art. 13a,“ durch die Worte „nach Art. 10, 13a,“ ersetzt.

### § 3

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### § 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) § 5 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72, BayRS 605-1-F, 605-10-F, 2126-8-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 wird vor der Zahl „25.000.000“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
2. In Abs. 6 werden die Worte „in den Jahren 2005 und 2006“ durch die Worte „im Jahr 2005“ ersetzt.
3. In Abs. 7 werden die Worte „in den Jahren 2005 und 2006“ gestrichen und die Worte „jeweils 192.100.000 €“ durch die Worte „im Jahr 2005 192.100.000 € und im Jahr 2006 182.100.000 €“ ersetzt.
4. In Abs. 9 werden die Worte „für die Jahre 2005 und 2006 aus dem um 448.517.394,35 €“ durch die Worte „für das Jahr 2005 aus dem um 448.517.394,35 € und für das Jahr 2006 aus dem um 425.169.273,87 €“ ersetzt.
5. In Abs. 10 wird die Zahl „34,16“ durch die Zahl „30,39“ ersetzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin